

Zweckvereinbarung vom

01.03.2023

Die Stadt Grünstadt, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Wagner,

und

die Ortsgemeinde Obersülzen, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Andreas
Lehmann

schließen gem. § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG) folgende Zweckvereinbarung:

§1 Träger, Kindergartenbezirk

Aufgrund der Festlegungen im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Bad Dürkheim werden die Kinder der Ortsgemeinde Obersülzen den Kindergärten in der Stadt Grünstadt zugeordnet.

Die Stadt Grünstadt als Träger der Kindertagesstätten verpflichtet sich, die Kinder aus Obersülzen unter den gleichen Bedingungen wie Kinder aus Grünstadt in den städtischen Kindertagesstätten aufzunehmen. Die Aufgabe „Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen“ geht hiermit insgesamt auf die Stadt Grünstadt über.

§ 2 Personal- und Sachkosten

- 1) Die Ortsgemeinde Obersülzen verpflichtet sich, sich an den ungedeckten Aufwendungen des Ergebnishaushalts (inkl. Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten, exkl. Erträge der Vorjahresabrechnung mit der OG Obersülzen) aller Kindertagesstätten anteilig nach Zahl der Kinder aus der Ortsgemeinde Obersülzen zu beteiligen. Die Abrechnung erfolgt aus dem Gesamtsaldo aller Kindertagesstätten, nicht nach Gewichtung der einzelnen Kindertagesstätten. Aufwendungen für Kinder, die in Kindertagesstätten freier Träger untergebracht sind, werden nach dem gleichen Verfahren über die Stadtverwaltung Grünstadt der Ortsgemeinde Obersülzen in Rechnung gestellt.
- 2) Es ist bei der jährlichen Abrechnung zusätzlich ein anteiliger Kostenbeitrag für die Personalkosten der Bauverwaltung enthalten. Diese werden anteilig dem entsprechenden Arbeitsumfang jährlich in Relation der Kinder Obersülzens zur Gesamtkinderzahl in Rechnung gestellt.
- 3) Für das sämtliche weitere Personal des Trägers (Behördenleitung, Stadtkasse, Personalstelle, Bauamtsleitung, etc.) wird abweichend von Absatz 2 eine jährliche Pauschale in Höhe von 3.000,00 EUR erhoben und mit der Abrechnung angefordert.

- 4) Weiterhin werden anteilige „Kosten des Arbeitsplatzes“ der handelnden Personen der Kita-Verwaltung und der Bauabteilung (Hochbau) berechnet. Als „Kosten des Arbeitsplatzes“ gelten die von der KGSt angenommenen Kosten eines Arbeitsplatzes von z.Zt. 9.700 EUR (Stand: 2021/22) jährlich zzgl. den anfallenden Personalkosten. Aktuellere KGSt-Gutachten, soweit vorhanden, können an dieser Stelle zur Berechnung herangezogen werden.
- 5) Die Kostenanteile werden jährlich nach der Erstellung der Haushaltsrechnung festgesetzt und auf Anforderung fällig.
- 6) Auf die voraussichtlichen anteiligen Kosten können Abschlagszahlungen festgesetzt werden.
- 7) Nach- oder Überzahlungen aus dem jeweiligen Abrechnungsjahr sind mit evtl. festgesetzten Abschlagszahlungen zu verrechnen. Mit der Kostenabrechnung wird ein Verzeichnis der Kinder aus der Ortsgemeinde Obersülzen vorgelegt.

§ 3 Kosten im Zusammenhang mit Investitionen

- 1) Die Ortsgemeinde Obersülzen beteiligt sich an den Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit, sprich den Zinsen für Investitionskredite der Stadt Grünstadt. Diese werden wie folgt berechnet:

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit bei den städtischen Kindertagesstätten wird ins Verhältnis gesetzt zum Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Stadt Grünstadt insgesamt. Der sich daraus ergebende Prozentsatz wird mit den jährlichen Zinsaufwendungen für Investitionskredite der Stadt Grünstadt multipliziert. Aus diesem Wert zahlt die Ortsgemeinde Obersülzen ihren Anteil entsprechend der Kinderzahl.

- 2) Außerdem zahlt die Ortsgemeinde Obersülzen einen Betrag als Ausgleich dafür, dass die Stadt Grünstadt höhere Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten hat.
Dazu wird das investive Defizit der Kindertagesstätten multipliziert mit dem durchschnittlichen Zinssatz aller Darlehen der Stadt Grünstadt, die die Gesamtfinanzierung abdecken, zum jeweils 31.12. des abzurechnenden Jahres. Aus diesem Wert zahlt die Ortsgemeinde Obersülzen ihren Anteil entsprechend der Kinderzahl.

§ 4 Kündigung

- 1) Eine Kündigung zur Anpassung des Vertragsinhaltes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

- 2) Eine Kündigung zur ersatzlosen Aufhebung der Zweckvereinbarung ist nur in besonderen Fällen zur Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres möglich.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde.

§ 6 Rechtsgrundlage

Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 7 Umsatzsteuerpflicht

Soweit und sobald seitens der Stadt Grünstadt Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung für die in § 2 bzw. § 3 bezeichneten Personal-, Sach- oder Investitionskosten abzuführen ist gilt Folgendes. Die Ortsgemeinde Obersülzen hat ab diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %) zusätzlich an die Stadt Grünstadt zu entrichten. Maßgebend ist der Steuersatz zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der vorherigen Vereinbarung, Übergangsregelung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und löst die bisherige Vereinbarung vom 02.03.1999 ab, die damit außer Kraft tritt.
- 2) Das Rechnungsjahr 2022 wird letztmalig nach der in der Vereinbarung vom 02.03.1999 geltenden Fassung abgerechnet.

Grünstadt, den 01.03.2023



Klaus Wagner
Bürgermeister
der Stadt Grünstadt



Andreas Lehmann
Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Obersülzen